

## **Produkthaftung – Schadenersatzpflicht für fehlerhafte Produkte**

Grundlegender Gedanke der Produkthaftung ist, dass ein Produzent für die Gefährlichkeit, die von seinen Erzeugnissen ausgeht, einzustehen hat. Anders als in den meisten anderen Schadenersatzfällen, ist es für die Begründung der Haftung nicht erforderlich, dass der Produzent rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

Aus dem erwähnten Grundgedanken lässt sich bereits ableiten, dass die Produkthaftung primär den Hersteller trifft. Der Gesetzgeber hat jedoch erkannt, dass dieser oftmals schwer greifbar ist. Daher sieht das Produkthaftungsgesetz als weitere Haftpflichtige auch den Importeur sowie jede Person vor, die als Hersteller auftritt (sog. „Anscheinsproduzent“). Lässt sich keiner dieser Haftpflichtigen feststellen, so hat auch der Unternehmer, der das Produkt in Verkehr gebracht hat, für den Schaden einzustehen, wenn er dem Geschädigten nicht in angemessener Frist einen der primär Haftpflichtigen oder seinen Lieferanten nennt.

Ein Fall der Produkthaftung liegt grundsätzlich vor, wenn ein Personen- oder Sachschaden durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht wurde. Der Begriff „Produkt“ umfasst dabei jede bewegliche körperliche Sache. Irrelevant ist, ob dieses Produkt später mit unbeweglichen Sachen verbunden wird. Werden z.B. bewegliche körperliche Teile für die Errichtung eines Gebäudes verwendet, trifft den Hersteller dieser Teile auch dann noch die Haftung, wenn diese bereits verbaut wurden. „Fehlerhaft“ ist ein Produkt dann, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände (wie z.B. nach der Werbung und der gewöhnlichen Nutzung) erwarten darf. Zurechenbar sind dem Produzenten somit Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehler seines Produkts.

Der Umfang der Produkthaftung umfasst zwar sowohl Personen- als auch Sachschäden, betreffend Sachschäden ist jedoch eine wichtige Unterscheidung zu treffen: Zu ersetzen sind nämlich nur Schäden, die an Sachen eintreten, die vom Produkt verschieden sind. Wird somit ein Gesamtprodukt mit einem fehlerhaften Teil ausgeliefert, welches nur weitere Schäden am Gesamtprodukt verursacht, nicht jedoch an anderen (vom Gesamtprodukt verschiedenen) Gegenständen, liegt kein Fall der Produkthaftung vor. Die Rechtsprechung verneinte daher z.B. die Produkthaftung bei einem Fahrzeug mit einem fehlerhaften Kühlerschlauch, der in weiterer Folge einen Motorschaden verursachte, da die Schäden nur am Gesamtprodukt „Fahrzeug“ entstanden sind.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –  
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Eine weitere Besonderheit der Produkthaftung ist die Haftungsbefreiung für das sogenannte „Entwicklungsrisiko“. Demnach besteht keine Haftung für Fehler, die nach dem „Stand der Wissenschaft und Technik“ zu dem Zeitpunkt, als das Produkt durch den Haftpflichtigen in Verkehr gebracht wurde, nicht als Fehler erkannt werden konnten. Hintergrund dieses Haftungsausschlusses ist darin gelegen, der Entwicklung und dem Fortschritt nicht durch eine ausschweifende Schadenersatzpflicht hinderlich zu sein.

Für weitergehende Fragen zum Thema Schadenersatz steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(März 2023)

**Infos:** <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



**M** [kanzlei@anwaltei.at](mailto:kanzlei@anwaltei.at)

**T** +43 3155 20 994

**F** +43 3155 20 994 150

**A** Hauptplatz 9 | 8350 Fehring